

Artenschutzfachbeitrag

Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz-Propan GmbH im Ortsteil Präsen“, Gemeinde Röderland (Landkreis Elbe-Elster)

Stand: April 2026



Auftraggeber:

Lausitz Propan GmbH
An der Bundesstraße 2
04932 Röderland OT Präsen

Auftragnehmerin:

Dipl.-Ing. Landschaftsplanung
Elena Frecot
Bouchéstr. 52
12059 Berlin
planung@elena-frecot.de

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
1.1. Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2. Rechtliche Grundlagen	5
2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	6
2.1. Wirkfaktoren.....	6
2.2. Baubedingte Auswirkungen	6
2.3. Anlagebedingte Auswirkungen.....	6
2.4. Betriebsbedingte Auswirkungen.....	7
3. Potenzialanalyse für europäisch geschützten Arten.....	8
3.1. Lebensräume und Habitatstrukturen	8
3.2. Ergebnisse der Potenzialanalyse	10
3.2.1. Brutvögel	10
3.2.2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	12
4. Relevanzprüfung.....	14
5. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG.....	15
5.1. Reptilien.....	15
6. Maßnahmen für besonders und streng geschützte Tierarten.....	16
6.1. Maßnahmen zur Vermeidung.....	16
6.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	16
6.3. FCS-Maßnahmen	16
7. Zusammenfassung	17
8. Quellenverzeichnis	18

1. Einleitung

1.1. Anlass und Aufgabenstellung

Geplant ist eine Erweiterung des vorhandenen Betriebsstandortes der Lausitz-Propan GmbH. Der Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz-Propan GmbH im Ortsteil Prösen“ der Gemeinde Röderland (Landkreis Elbe-Elster) befindet sich in der Aufstellung. Das ca. 2 ha große Untersuchungsgebiet (UG) liegt im Osten der Ortslage Prösen, östlich der Bundesstraße 101 sowie der Bahnstrecke Berlin – Dresden, innerhalb der Naturräumlichen Region Elbe-Elster-Land (MLUR 2001). Die Umgebung ist im Westen durch das Siedlungsgebiet Prösen mit der angrenzenden Bundesstraße und parallel verlaufenden Bahntrasse, die Gewerbefläche der Lausitz-Propan GmbH, nördlich, südlich und östlich durch gering strukturierte großräumige Landwirtschaftsflächen sowie durch Windkraftnutzung im Südosten charakterisiert.

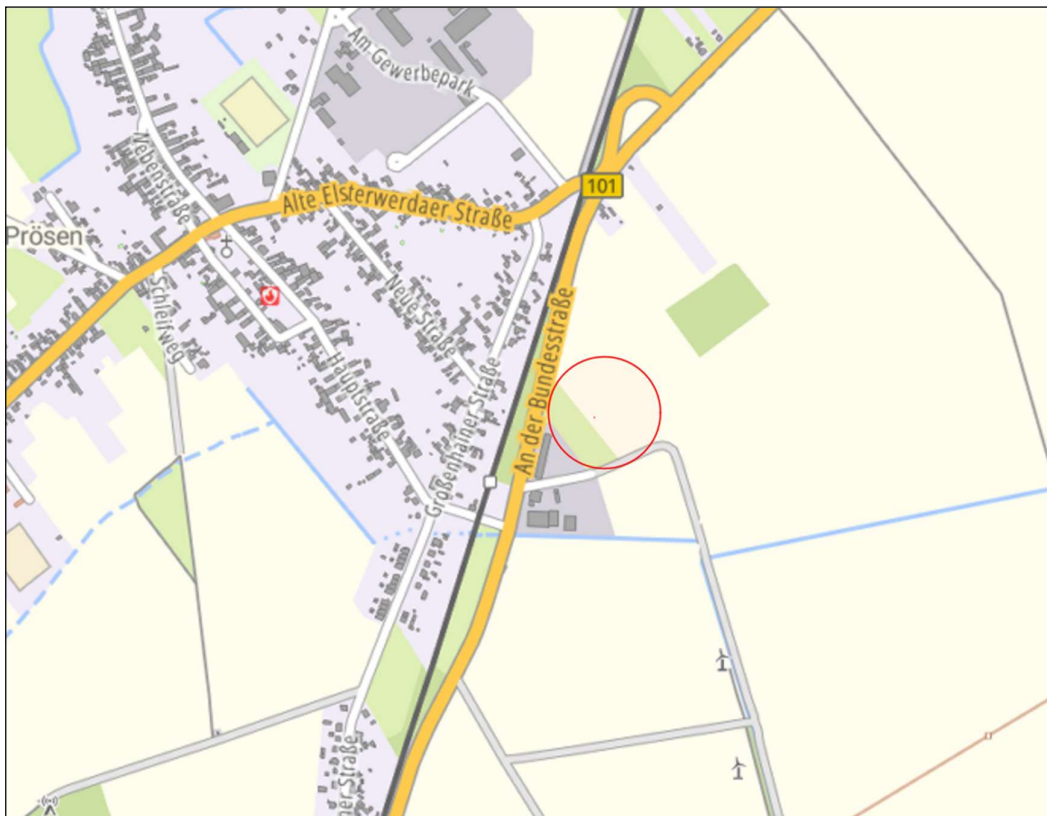


Abb. 1: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Röderland (Kartengrundlage: © GeoBasis-DE/LGB, dld/by-2-0, Brandenburg-Viewer)



Abb. 2: Lage des Plangebietes in der Gemeinde Röderland (Luftbild Stand 2023 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Im vorliegenden Fachbeitrag ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehen könnten und ob Vermeidungs- oder Kompensationsmaßnahmen ergriffen werden müssen. Im Einzelnen werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sofern Verbotstatbestände erfüllt sind, die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Die Verfasserin wurde durch die Lausitz Propan GmbH im August 2025 mit der Erstellung des Artenschutzfachbeitrags beauftragt.

1.2. Rechtliche Grundlagen

Rechtsgrundlage ist das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Die Erfordernisse ergeben sich zudem aus der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 (Zugriffsverbote) sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind die Verbote nach Abs. 1 Nr. 1 und 3 für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) zulässig sind, nur relevant, wenn die ökologische Funktion der von einem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie oder der europäischen Vogelarten im räumlichen Zusammenhang nicht erhalten bleibt. Es können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden, um den Erhalt der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang zu gewährleisten.

2. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

2.1. Wirkfaktoren

Wirkfaktoren sind Vorgänge, die geeignet sind, Beeinträchtigungen und damit Funktionsveränderungen hinsichtlich des Erhaltungszustands der Populationen geschützter Tierarten auszulösen. Zu unterscheiden sind

- baubedingte Faktoren, welche in Verbindung mit der Bauphase entstehen,
- anlagebedingte Faktoren, welche im Zusammenhang mit den künftigen Bauwerken und Flächennutzungen stehen, sowie
- betriebsbedingte Faktoren, welche im Zusammenhang mit der geplanten dauerhaften Nutzung auftreten.

Die Beurteilung basiert auf den folgenden Unterlagen:

- Planzeichnung und Begründung zum Bebauungsplan (PLAN UND RECHT, 2026),
- Landschaftsplanerischer Fachbeitrag (FRECOT, 2026).

2.2. Baubedingte Auswirkungen

Zu den bauvorbereitenden Arbeiten zählen die Baufeldfreimachung (Entfernung der Vegetation – hier Grünland und Acker). Während des Baubetriebs kommt es darüber hinaus zu akustischen und optischen Wirkungen (u.a. Lärm, Lichtreize, Bewegungsreize), die auch in angrenzende Grundstücke bzw. Lebensräume hineinreichen.

2.3. Anlagebedingte Auswirkungen

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans (2,03 ha) wird ein 0,8 ha großes Gewerbegebiet ausgewiesen. Der Bebauungsplan ermöglicht eine Neuversiegelung (einschließlich Teilversiegelung) auf bis zu 8.000 m². Darüber hinaus wird eine Private Grünfläche mit einer Größe von 11.698 m² ausgewiesen, diese dient vorrangig als Kompensationsfläche für Bodenverluste.

Am Westrand des Geltungsbereichs wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als potenzieller Lebensraum von Zauneidechsen, mit einer Breite von 7 m, ausgewiesen (ca. 570 m²) (siehe Abb. 3).

Bei Verwirklichung des Vorhabens kommt es zum dauerhaften Verlust der Vegetation auf bis zu 8.000 m² (v.a. artenarmes Grünland frischer Standorte mit geringem Biotopwert). Dem steht die Aufwertung derzeit geringwertiger Biotopflächen (intensiv genutzter Acker) durch das Anlegen von Strauchflächen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme (ca. 10.700 m²) gegenüber.

Ein am Südwestrand befindlicher Graben soll bei Verwirklichung des Vorhabens verfüllt werden. Da der Graben nur selten Wasser führt, besitzt er keine Lebensraumfunktion für an Gewässer gebundene streng geschützte Tier- und Pflanzenarten.

Bäume oder sonstige Gehölzbestände sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

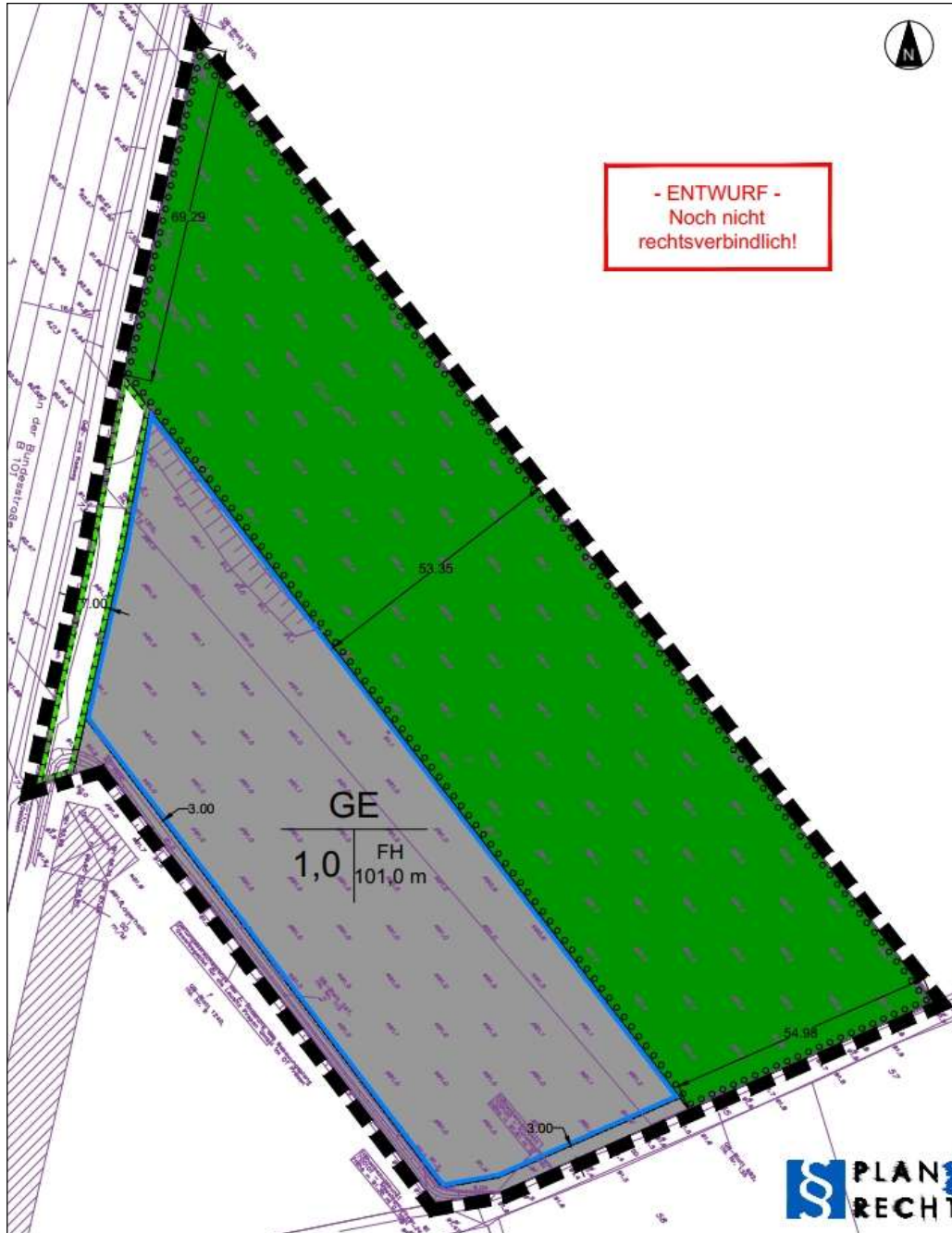


Abb. 3 Ausschnitt aus der Planzeichnung, Stand April 2026

2.4. Betriebsbedingte Auswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen auf die Tierwelt sind im Zusammenhang mit der zukünftigen Nutzung als Gewerbegebiet nicht relevant.

3. Potenzialanalyse für europäisch geschützten Arten

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Belange nach § 44 BNatSchG dem Vorhaben entgegen stehen könnten. Dies betrifft die europäischen Vogelarten gemäß EU-Vogelschutzrichtlinie und die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. In Bezug auf das betrachtete Vorhaben stützt sich die Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange auf eine Potenzialanalyse, mit einer Vor-Ort-Begehung¹. Die Begehung zur Erfassung der Biotop- und Habitatstrukturen erfolgte im September 2025 durch die Verfasserin dieses Fachbeitrags.

3.1. Lebensräume und Habitatstrukturen

Das Relief ist weitgehend eben und fällt bei einem Höhenniveau von ca. etwa 92 bis 91 m NHN geringfügig nach Südwesten ab. Der Untersuchungsraum ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt (Abb. 4) und wird im Westen von einem Graben, im Norden von Feldhecken und am Südrand von einem befestigten Feldweg begrenzt.

Tab. 1 Biotoptypen im Plangebiet und angrenzend gemäß LfU (2025)

Biotopcode	Bezeichnung	Fläche ca. (m²)
01133	Gräben, weitgehend naturfern, ohne Verbauung, unbeschattet, temporär wasserführend	255
051422	Staudenfluren (Säume) frischer, nährstoffreicher Standorte, verarmte oder ruderalisierte Ausprägung	315
05162	artenarmer Zierrasen (Gewerbegebiet)	20
051522	Intensivgrasland frischer Standorte, neben Gräsern auch verschiedene krautige Pflanzenarten	7.830
09134	Intensiv genutzte Sandäcker	11.880
<i>außerhalb</i>		
071313	<i>Hecken und Windschutzstreifen, von Bäumen überschirmt (> 10 % Überschirmung)</i>	<i>k.A.</i>

¹ Nach einer Vorabstimmung mit dem Landkreis Elbe-Elster genügt in diesem Fall eine Potenzialanalyse (UNB, mündl. Mitt. 4.2.2026).



Abb. 4: Biotypen und angrenzende Nutzungen (Luftbild Stand 2025 © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0)

Der geradlinig am Südwestrand verlaufende **Graben** führt im Jahreslauf nur zeitweise Wasser (Biotyp 011331). In der Grabensohle wuchsen u.a. Breitblättriger Rohrkolben, Wasser-Schwaden, Froschlöffel, Sumpf-Simse und Blutweiderich.

Das bereits realisierte Gewerbegebiet ragt mit ca. 20 m² Fläche in den Geltungsbereich hinein, dort befindet sich artenarmer **Zierrasen** (Biotyp 05162, in Abb. 4 nicht dargestellt).

Am Nordwestrand des Plangebietes, im Traufbereich der Hecke, sowie zwischen Grünland und Acker befinden sich artenarme ruderales Staudenfluren nährstoffreicher Standorte (Biotyp 051422).

Das **Grünland** ist als Intensivgrasland frischer Standorte mit Beteiligung krautiger Arten (Biotyp 051522) einzuordnen. Ein am Südwestrand verlaufender Graben entwässert die Fläche. Trotz des im Jahreslauf zu erwartenden periodisch hohen Grundwasserstands weist das Grünland kaum typische Arten der Feuchtwiesen auf, lediglich die Rasen-Schmiele war zerstreut vorhanden. Der Bewuchs ist von weit

verbreiteten Süßgräsern sowie Gemeinem Löwenzahn, Klee-Arten, Spitz-Wegerich u.a. geprägt. Die Artenzusammensetzung weist auf eine intensive Nutzung hin.

Der **Acker** ist intensiv genutzt, Acker-Wildkräuter waren nur vereinzelt vorhanden.

Angrenzende Biotoptypen:

Feldhecken aus verschiedenen Straucharten begrenzen das UG im Nordwesten (Biotoptyp 071313) und befinden sich bereits außerhalb des Plangebietes. Die ca. 4 m breiten Hecken sind von jungen Bäumen überschirmt (u.a. Hänge-Birke, Zitter-Pappel, Stiel-Eiche, Eberesche, Berg-Ahorn). Als Sträucher sind u.a. Wildrose, Roter Hartriegel, Hasel, Liguster und Sanddorn beteiligt.

Östlich der B101 verläuft ein asphaltierter **Radweg** (Biotoptyp 12654). Die Grasfluren zwischen dem Radweg und den Feldhecken werden häufig gemäht.



Betriebsstandort Lausitz
Propan und Grünland im
Plangebiet (Blick nach
Nordwesten) 16.09.2025

3.2. Ergebnisse der Potenzialanalyse

3.2.1. Brutvögel

Die Begehung im September 2025 (außerhalb der Brutzeit) ergab Zufallsbeobachtungen von Bachstelze und Blaumeise am Westrand des Plangebietes. Es handelt sich um häufige, nicht gefährdete Arten.

Bodenbrüter im Offenland

Das ein- bis zweischürig genutzte Grünland befindet sich unmittelbar benachbart zum vorhandenen Gewerbegebiet. Hieraus resultieren Lärm- und Lichteinwirkungen durch Fahrzeuge sowie auch potenziell Scheuchwirkungen auf Tiere durch Menschen, die sich im Bereich des Betriebsstandortes bewegen. Im Bereich des Ackers steht die intensive Nutzung (Bewirtschaftungsgänge häufig während der Brutzeit, Anwendung von Pestiziden, Herbiziden, damit fehlende Nahrungsgrundlage) einer Ansiedlung von Bodenbrütern entgegen. Darüber hinaus meidet die Feldlerche Offenlandlebensräume

im Abstand von < 50 m zu vertikalen Strukturen, welche hier in Gestalt von Hochbauten und Bäumen entlang des Radwegs existieren.

Insgesamt sind im Bereich des Grünlands sowie des intensiv genutzten Ackers keine Ansiedlung von Bodenbrütern wie z.B. Feldlerche, Grauammer, Wiesenpieper oder Kiebitz zu erwarten².



Grünland (links), Acker im Plangebiet (rechts); Blick von Süden; 16.09.2025



überschirmte Hecke neben Radweg (Blick von Osten), 16.09.2025

² Bei mehreren Begehungen im Jahr 2021 wurden südwestlich des Plangebietes ebenfalls keine Offenland-Brüter beobachtet (Büro PNS, 2021).

Freibrüter in Hecken, Höhlenbrüter

Die Strauchhecke am Westrand (außerhalb des Plangebietes) bietet potenziell Nistmöglichkeiten für Freibrüter (Singvögel mit geringer Störeffektivität), jedoch wurden keine vorjährigen Nester festgestellt.

Bei der Einschätzung der Potenziale sind Vorbelastungen zu beachten. Direkt hinter der Hecke verläuft ein Radweg und hinter diesem die Bundesstraße 101. Lebensräume in Nachbarschaft zu stark befahrenen Straßen werden von den meisten Vogelarten als Brutplatz gemieden (vgl. GARNIEL & MIERWALD 2010). Lärm- und Lichtreize, Bewegungen von Fahrzeugen auf der benachbarten Bundesstraße sowie Scheuchwirkungen durch Radfahrer setzen die Attraktivität als Brutplatz herab.

Im Sinne einer worst case-Betrachtung ist ein Vorkommen der in Tabelle 2 aufgeführten Arten möglich.

Tab. 2 Im erweiterten Untersuchungsgebiet (Feldhecke, Bäume) potenziell vorkommende Brutvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL BB / D	Nistökologie
Amsel	<i>Turdus merula</i>	-	Freibrüter (Gehölze)
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	-	Höhlenbrüter
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	V / V	Höhlenbrüter
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	-	Freibrüter (Gehölze)
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	-	Höhlenbrüter
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	-	Bodenbrüter

RL BB Rote Liste Brandenburg (Ryslavy et al. 2019)

RL D Rote Liste Deutschland (RYSILAVY et al. 2020)

V = Vorwarnliste

3.2.2. Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Gefäßpflanzen, Moose, Flechten

Nach Anhang IV der FFH-RL geschützte Pflanzenarten sind im UG nicht vorhanden.

Fledermäuse

Die Bäume westlich außerhalb des Plangebietes bieten geringe Lebensmöglichkeiten für baumbewohnende Fledermausarten. Es wurden nur wenige und kleine Baumhöhlen festgestellt. Lediglich eine Birke wies eine kleine Baumhöhle auf. Tagesquartiere (Männchenquartiere) einzelner Fledermausarten sind dort nicht auszuschließen.

Die Ackerfläche im Plangebiet besitzt keine oder eine sehr geringe Bedeutung als Jagdrevier von Fledermäusen. Dagegen sind Gehölzränder für Fledermäuse potenziell geeignete Jagdgebiete.

Reptilien

Für die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) sind die folgenden Lebensraumstrukturen essentiell. Diese müssen in Kombination vorhanden sein, damit der Lebensraum für eine dauerhafte Ansiedlung der Art geeignet ist (BLANKE, 2004):

- grabbares Substrat (Eiablageplätze, Winterquartiere),
- sonnenexponierte Eiablageplätze,
- Sonnungsplätze und Nahrungshabitate in direkter Nähe zu Versteckmöglichkeiten (hochwüchsige Vegetation, Einzelsträucher, Totholz, Steinhaufen etc.),
- Mosaik aus besonnten und (halb-)schattigen Bereichen,
- kleinräumiger Wechsel offener und dicht bewachsener Bereiche,
- reiches Nahrungsangebot an Insekten.

Während der Begehung wurden innerhalb der Vorhabenfläche sowie im erweiterten Untersuchungsraum keine streng geschützten Reptilien (Zauneidechse) festgestellt. Im Sinne einer worst case-Betrachtung ist jedoch ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse am Westrand des Plangebietes, in schmalen Saumfluren östlich einer Feldhecke, nicht vollständig auszuschließen. Unweit südlich wurde dort im Jahr 2021 eine juvenile Zauneidechse nachgewiesen (Büro PNS, 2021).

Amphibien

Laichgewässer von Amphibien sind im Plangebiet oder in der nahen Umgebung nicht vorhanden. Ein Hauptgraben, der südlich des bestehenden Gewerbegebietes von Ost nach West verläuft, führt vermutlich ganzjährig Wasser. Auch dort sind keine nach Anhang IV geschützten Amphibien-Arten zu erwarten, da die umgebenden Landlebensräume für Amphibien weitgehend ungeeignet sind (Pestizideinsatz, fehlende Nahrungsquellen u.a.). Wanderungsbewegungen von Amphibien in Richtung des Plangebietes sind nicht zu erwarten.

Insgesamt können Vorkommen von Anhang IV-Arten sowie das Plangebiet berührende Wanderungsbewegungen solcher Arten ausgeschlossen werden.

Schmetterlinge

Artspezifische Raupenfutterpflanzen für die im Land Brandenburg auftretenden Arten des Anhang IV FFH-RL sind im Plangebiet aufgrund der vorherrschenden Biotoptypen nicht vorhanden.

Der streng geschützte Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*) lebt während seiner Entwicklung an Weidenröschen (*Epilobium spec.*) und Nachtkerzen (*Oenothera biennis*). Diese Raupenfutterpflanzen wurden im UG nicht festgestellt. Somit besteht kein Potenzial für den Nachtkerzenschwärmer.

Insgesamt können Vorkommen von Schmetterlingsarten des Anhang IV ausgeschlossen werden.

Weitere Artengruppen gemäß FFH-Richtlinie

Vorkommen weiterer, nach Anhang IV der FFH-RL streng geschützter Tierarten können aufgrund der Lebensraumstrukturen ausgeschlossen werden (Libellen, Mollusken, an Gewässer gebundene Käfer sowie holzbewohnende Käfer).

4. Relevanzprüfung

Im Rahmen der Relevanzprüfung werden diejenigen streng geschützten Arten abgeschichtet, für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Höhlenbrüter (Gehölze im Offenland):

Bei Verwirklichung des Vorhabens kommt es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen. Diese befinden sich neben dem Radweg, außerhalb des Plangebietes.

- Eine weitere Abprüfung ist nicht erforderlich.

Freibrüter (Gehölze im Offenland):

In den potenziellen Lebensraum (Feldhecke mit lockerer Überschildung) wird weder bau- noch anlagebedingt eingegriffen. Der Wurzel- und Kronenraum ist anlagebedingt geschützt, da eine 7 m breite Fläche für die Zauneidechse dauerhaft erhalten bleibt (Flächenausweisung des B-Plans) und wird bauzeitlich mittels Bauzaun geschützt (**V1 AFB**).

Die im Sinne einer worst case-Betrachtung potenziell vorkommenden Vogelarten (u.a. Amsel, Goldammer, Rotkehlchen) sind gegenüber Störungen durch Menschen gering empfindlich. Darüber hinaus handelt es sich um einen vorbelasteten Raum (Radweg, Bundesstraße). Weder bau- noch betriebsbedingt sind Verletzungen, Tötungen oder Störungen von potenziellen Brutvögeln oder deren Brutgeschehen zu erwarten.

- Eine weitere Abprüfung ist nicht erforderlich.

Fledermäuse:

Bei Verwirklichung des Vorhabens kommt es nicht zur Fällung von Höhlenbäumen.

- Eine weitere Abprüfung ist nicht erforderlich.

Zauneidechse:

Im Sinne einer worst case-Betrachtung ist ein Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse am Westrand des Plangebietes, in schmalen Saumfluren östlich einer Feldhecke, nicht vollständig auszuschließen.

- Eine Abprüfung ist erforderlich.

Tab. 3 Im erweiterten Untersuchungsgebiet potenziell vorkommende Arten, Abprüfung erforderlich

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BB/ RL D	FFH-RL
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3 / V	IV

RL BB Rote Liste Brandenburg (SCHNEEWEISS et al. 2004),

RL D Rote Liste Deutschland (Rote-Liste-Gremium Amphibien und Reptilien, 2020)

3 = gefährdet; V = Vorwarnliste

5. Prüfung der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung der in Kap. 6 aufgeführten Maßnahmen.

5.1. Reptilien

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)
Rote Liste BB/ D: gefährdet (3) / Vorwarnliste (V)
Vorkommen im Untersuchungsraum <input type="checkbox"/> nachgewiesen <input checked="" type="checkbox"/> potenziell möglich
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG sowie des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG Werden im Zuge der Zerstörung bzw. Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme ist vorgesehen Entstehen weitere signifikante Risiken (z.B. Kollisionsrisiken)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/> Vermeidungsmaßnahme für besonders kollisionsgefährdete Tierarten ist vorgesehen Bei Beachtung der Maßnahme V1 _{AFB} (Reptilienschutzzaun während der Bauzeit) können bauzeitliche Störungen, Verletzungen oder Tötungen von Zauneidechsen weitestgehend ausgeschlossen werden.
Prognose und Bewertung des Schädigungsverbots gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG: Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten Ein 7 m breiter Streifen am Nordwestrand des Geltungsbereichs wird, als potenzieller Lebensraum der Art, im B-Plan als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ausgewiesen und somit dauerhaft erhalten. Es kommt anlagebedingt nicht zur Entnahme potenzieller Lebensräume (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) der Zauneidechse.
Der Verbotstatbestand „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ tritt ein: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<u>Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:</u> Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG <input type="checkbox"/> treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) <input checked="" type="checkbox"/> treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

6. Maßnahmen für besonders und streng geschützte Tierarten

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung

V1_{AFB} – Reptilien-Schutzzaun während der Bauzeit

Im Bereich der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ sind Baustelleneinrichtungen, jegliches Befahren oder Lagern von Gegenständen nicht zulässig.

Vor Baubeginn ist bis Ende März am Rand des Baufelds ein Reptilienschutzzaun (Folienzaun) in Kombination mit einem stabilen Bauzaun zu errichten (siehe Abb. 5). Der Folienzaun aus undurchsichtigem, witterungsbeständigem Polyestergewebe ist bis zum Ende der Bauzeit funktionsfähig zu unterhalten, um eine Einwanderung von Reptilien in das Baufeld zu verhindern. Das Errichten des Schutzzauns ist durch eine sachkundige Person zu planen und begleiten.

- Vermeidungsmaßnahme für: Zauneidechse

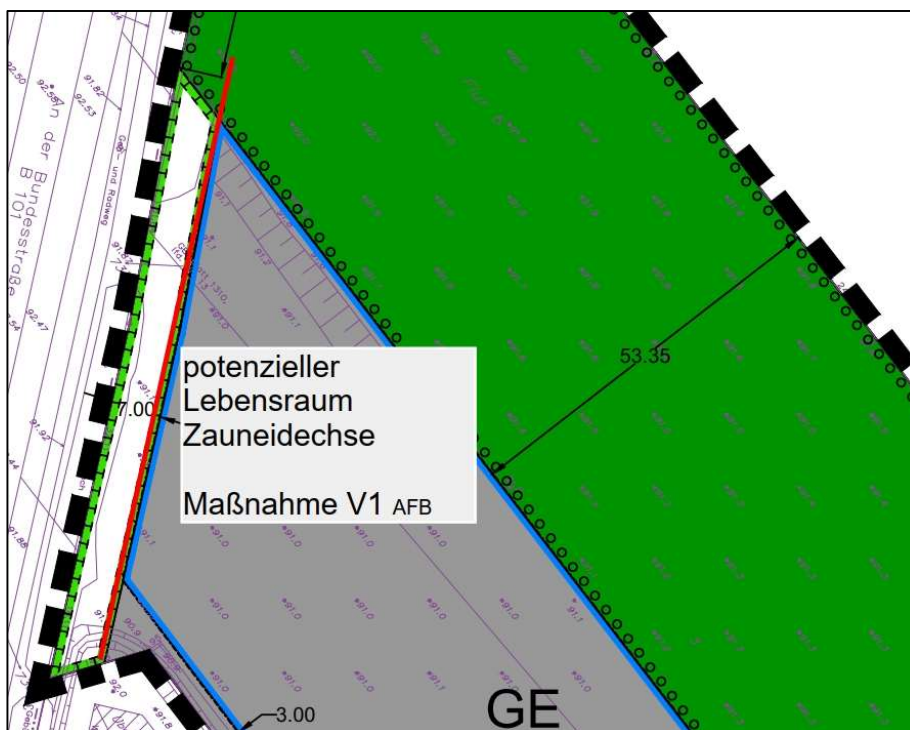


Abb. 5 Verlauf des Reptilien-Schutzzauns der Maßnahme V1_{AFB}

6.2. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

entfällt

6.3. FCS-Maßnahmen

entfällt

7. Zusammenfassung

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans „Gewerbegebiet für die Lausitz-Propan GmbH“ der Gemeinde Röderland wurden die artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 BNatSchG geprüft.

Bei Berücksichtigung der angeführten Vermeidungsmaßnahme treten Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG nicht ein. Hierdurch können Verletzungen und Tötungen von streng geschützten Arten (Zauneidechse) verhindert werden. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) oder kompensatorische Maßnahmen (FCS) sind nicht erforderlich.

Tab. 4 Auflistung der Maßnahmen zur Vermeidung

Nr.	Maßnahmenkurzbeschreibung	betroffene Arten
V1 _{AFB}	Reptilien-Schutzzaun während der Bauzeit	Zauneidechse

Insgesamt treten Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht ein. Die Ausnahmevoraussetzungen müssen nicht dargelegt werden.

Auf der Ebene des Bebauungsplanverfahrens kann insgesamt festgestellt werden, dass artenschutzrechtliche Belange dem Vollzug des Plans nicht entgegen stehen werden.

8. Quellenverzeichnis

Rechtsgrundlagen

- BArtSchV (Bundesartenschutzverordnung) Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten in der Fassung vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- BNatSchG – Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 87)
- BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz – BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 3]), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 9], S. 11)
- MUGV (2011): Erlass zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG, 3. Änderung der Übersicht „Angaben zum Schutz der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten“ vom 2. November 2007, zuletzt geändert durch Erlass vom Januar 2011
- Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)
- Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) (ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7); geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 29. September 2003 (Abl. EU Nr. L 284)

Literatur und weitere Quellen

- ABBO (ARBEITSGEMEINSCHAFT BERLIN-BRANDENBURGER ORNITHOLOGEN) (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Natur & Text, Rangsdorf, 684 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012a): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Nonpasseriformes – Nichtsperlingsvögel, 808 S., Aula-Verlag
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & W. Fiedler (2012b): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres – Sperlingsvögel, 622 S. Aula-Verlag
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse. Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, Laurenti-Verlag: 176.
- BLANKE et al. (2024): Erfolgreiche Reptilienerfassungen; in: Naturschutz und Landschaftsplanung Heft 4, Bd. 56. Ulmer.
- BLESSING, M. & E. SCHARMER (2013): Der Artenschutz im Bebauungsplanverfahren, 2., aktualisierte Auflage, Kohlhammer, 138 S.
- GARNIEL, A., & U. MIERWALD (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- HERMANN, G. (2020): Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpina*). Erfahrungen bei der Berücksichtigung einer streng geschützten Schmetterlingsart in Planungs- und Zulassungsvorhaben. Artenschutz und Biodiversität 1(1): 1-19. siehe <https://www.artenschutz-biodiversitaet.de>
- LUGV (2015) - Standarduntersuchungsanforderungen zum besonderen Artenschutz im Rahmen von Planungs- und Genehmigungsvorhaben im Land Brandenburg, Entwurf 1.7.2015

- PLAN UND RECHT (2026): Bebauungsplan „Erweiterung des Gewerbegebiets für die Lausitz-Propan GmbH“ der Gemeinde Röderland – Entwurf. Stand April 2026
- PNS - Planungen in Natur und Siedlung (2021): Artenschutzfachbeitrag, Anlage zum Umweltbericht, 2. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet für die Lausitz Propan GmbH im Ortsteil Präsen“ der Gemeinde Röderland
- ROTE-LISTE-GREMIUM AMPHIBIEN UND REPTILIEN (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Reptilien (Reptilia) Deutschlands. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (3): 64 S.
- RYSLAVY, T., JURKE, M. & MÄDLow, W. (2019): Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 28 (4), Beilage, 232 S.
- RYSLAVY, T. et al. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 6. Fassung vom 30. September 2020. In: Berichte zum Vogelschutz, Heft 57.
- SCHNEEWEIß, N., KRONE, A. & R. BAIER (2004): Rote Liste und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilia) des Landes Brandenburg. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 13 (4) Beilage.
- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, C. PERTL, T. J. LINKE, M. GEORG, C. KÖNIG, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER, R. DRÖSCHMEISTER & C. SUDFELDT (2025): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. 1. überarb. Auflage, Münster
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D., HEISE, G. (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg, Teil 1: Fledermäuse. - In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 17 (2/3), 46-191.